

SATZUNG

der Anglervereinigung Meerane e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Anglervereinigung Meerane“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Meerane/Sa.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein beabsichtigt die Mitgliedschaft im Anglerverband „Südsachsen Mulde/Elster e.V.“ und erkennt dessen Satzung an.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Die Anglervereinigung Meerane verfolgt ausschließlich und un-mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Strukturverbesserung und Wiederherstellung der Gewässervernetzung sowie deren längerfristige Hege und Bewirtschaftung von Fischbeständen zum Wohle der Allgemeinheit sowie die Förderung der nicht gewerblichen Fischerei.
3. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - Hege und Pflege des Fischbestandes in den Verbandsgewässern,
 - Maßnahmen der Gewässerunterhaltung bzw. -wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Fließgewässer in Zusammenarbeit mit Wasserwirtschaft, Unterhaltungspflichtigen sowie Planern und Ausführenden im Wasserbau zur

ökologischen Verbesserung,

- aktiver Umweltschutz durch Beseitigung von Müll im und am Gewässer durch Vereinsinterne Arbeitseinsätze
 - Beratung von Mitgliedern in allen mit dem Angeln und Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie Fortbildung von Mitgliedern in diesen Bereichen
 - Förderung und Pflege des anglerischen und fischereilichen Vereinslebens, insbesondere der Förderung der Jugend auf diesen Gebieten sowie allen Belangen des Naturschutzes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 9. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt sowie seinen ständigen Wohnsitz in Meerane oder umliegenden Gemeinden und Städten in Sachsen hat.

Die Mitgliedschaft von juristischen Personen ist ebenso möglich, soweit sie die Satzung anerkennt und deren Mitgliedschaft ausschließlich zur Förderung der Zwecke des Vereins dienlich ist. Hierbei handelt es sich um ein sogenanntes Fördermitglied dessen Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag gesondert geregelt ist.

2. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.

3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

5. Mitglieder und Fördermitglieder erhalten erst mit Vorlage eines gültigen Fischerreischeins eine Angelberechtigung.

6. Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören der

Jugendgruppe des Vereins an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Eingezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht erstattet werden.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat oder
 - c) rassistisches oder gegen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verstoßendes Gedankengut innerhalb und außerhalb des Vereins verbreitet oder Vereinsmitglieder diskriminiert hat oder
 - d) wiederholt gegen fischereiliche Grundregeln und Vorschriften verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle aktiven Mitglieder des Vereins mit gültigem Fischerreitschein und gültiger Angelberechtigung sind berechtigt, die Verbandsgewässer tierschutzgerecht zu beangeln.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen bzw. die aktive Arbeit des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, an den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitseinsätzen aktiv teilzunehmen. Fördermitglieder können von dieser Regel ausgenommen werden, soweit es sich bei ihnen um juristische Personen handelt. Mitglieder können die Teilnahme an solchen Einsätzen durch Zahlung eines in der Mitgliederversammlung festgelegten Betrages abgelden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Fertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Mitglieder des Vorstandes dürfen gleichzeitig als Protokollführer

eingesetzt werden. Dies wird jeweils unmittelbar vor den Vorstandssitzungen oder den Mitgliederversammlungen durch den Vorstand oder seinen Stellvertreter festgelegt.

3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

4. Der Vorsitzende wird ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet und eine Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt nach dem Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein stimmberechtigtes Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliedsversammlung in den Vorstand zu berufen.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die des Stellvertreters.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung (Ausnahme § 8 Punkt 4),
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) über die Entscheidung in Fällen des § 3 Absatz 3 sowie die Anhörung des

Mitgliedes in Fällen des bevorstehenden Ausschlusses gem. § 4

- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
- f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie die Festlegung von Strafen oder Verwarnungen bei einfachen Verstößen gegen die Vereinssatzung oder zwischenmenschlichen Belangen der Vereinsmitglieder, welche Auswirkung auf das Vereinsleben haben.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über, während der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge zur Tagesordnung, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Stimmen. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen

Stimmen.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Naturschutzbund Deutschland (NABU)

Landesverband Sachsen e. V.

Löbauer Straße 68

04347 Leipzig,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Gründer:

Meerane, 25.10.2015